

Herr

Per E-Mail

Kanzler

Justitariat

Stabsstellenleiterin

Telefon 0211-81

Telefax 0211-81

@hhu.de

Ihre Email vom 06.09.2019
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW gebe ich statt. Sie bitten um Übersendung von Berichten, die das Konfuzius-Institut Düsseldorf der HHU übersandt hat. Ihrer Anfrage bin ich intern nachgegangen und mir wurde folgendes Dokument zur Verfügung gestellt, das ich Ihnen in der Anlage übersende:

- Das Konfuzius-Institut Düsseldorf – Aufgaben und Aktivitäten, Stand Februar 2016

Weitere Berichte liegen in der HHU nicht vor. Insbesondere liegen uns weder Finanz- und Organisationsplanungen noch Bilanzen o.ä. des Konfuzius-Institutes vor, da es sich bei dem Institut lediglich um ein An-Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf handelt. Das Konfuzius-Institut Düsseldorf ist ein eingetragener Verein.

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen ist seitens der auskunftspflichtigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 IFG nicht zu überprüfen.

Gebührenentscheidung:

Diese Entscheidung ist nach § 11 Abs. 1 S. 1 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG und Ziff. 1.1 der Anlage Gebühren- und Auslagenverzeichnis gebührenfrei.

Düsseldorf, 11.09.2019

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 16.11
Ebene 01 Raum 22
www.hhu.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen. Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektrische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. S. S76) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektrische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektrischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

